

Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuwendungen zur Förderung des Brandschutzes im Landkreis Darmstadt-Dieburg

1. Allgemeines

- 1.1 Die Förderung des Brandschutzes im Landkreis Darmstadt-Dieburg erfolgt gem. § 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530).
- 1.2 Kreiszuwendungen wurden durch Beschluss des Kreisausschusses zweckgebunden gewährt für Vorhaben, die notwendig und zweckmäßig sind, um die überörtliche Ausrüstung der Feuerwehr zu verbessern, deren Gesamtfinanzierung sichergestellt ist und die vom Land gefördert werden.
- 1.3 Kreiszuwendungen werden durch Beschluss des Kreisausschusses zweckgebunden gewährt für Einzelmaßnahmen deren anerkannte Gesamtkosten (DM 500.000,00) EUR 260.000,00 übersteigen.
- 1.4 Städten und Gemeinden, die im Jahr der Antragstellung Mittel aus dem Kreisausgleichsstock erhalten, werden Fahrzeugtypen gemäß dieser Richtlinie gefördert.
- 1.5 Vorhaben werden in der Regel nur dann gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtkosten (DM 5.000,00) EUR 2.600,00 übersteigen. Grundlage der Berechnung sind immer die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß der jeweils gültigen Brandschutzrichtlinie des Landes Hessen.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kreiszuwendungen besteht nicht.
- 1.7 Die ordnungsgemäße Verwendung der Kreismittel ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen.

2. Gegenstand der Förderung des überörtlichen Brandschutzes

- 2.1 Zuwendungsfähig nach Ziffer 1.2 und 1.3 sind die Aufwendungen für folgende Anschaffungen:
 - Drehleiter DLK 23/12
 - Drehleiter DL 18/12
 - Gelenkmast GLM 22
 - Tanklöschfahrzeug TLF 24/50
 - Rüstwagen RW 1 und RW 2
 - Gerätewagen-Gefahrgut GW-G, GW-G 1, GW-G II
 - Wechsellader-Trägerfahrzeug WLF
 - Überörtlicher Abrollbehälter
 - Flutlichtmastfahrzeug FLF

3. Gegenstand der Förderung von Städte und Gemeinden die pauschale Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock erhalten

Zuwendungsfähig nach Ziffer 1.4 sind die Aufwendungen für die Fahrzeugtypen:

- Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für

- a) Die Instandsetzung und Unterhaltung der vorgenannten Anschaffungen.
- b) Die Beschaffung von persönlicher Ausrüstung, soweit diese nicht der Normalbeladung entspricht.
- c) Die Beschaffung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen und gebrauchtem feuerwehrtechnischem Gerät.
- d) Baumaßnahmen zur Verbesserung des überörtlichen oder örtlichen Brandschutzes.

4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Kreiszuwendung ist beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu stellen. Mit dem Antrag ist eine Fahrzeugbeschreibung und der Beladeplan vorzulegen. Dem Antrag ist der Bewilligungsbescheid des Hessischen Ministers des Innern beizufügen.

5. Höhe der Kreiszuwendung beim überörtlichen Brandschutz

- 5.1 Für die Beschaffung von überörtlichen Fahrzeugen und feuerwehrtechnischem Gerät werden von den anerkannten Anschaffungskosten in der Regel 25 v. H. als Kreiszuschuss gewährt, soweit die Beschaffung vom Kreisbrandinspektor befürwortet wird.
- 5.2 Für die Beschaffung von Fahrzeugen nach Ziff. 1.3 werden vom Betrag der Landeszuwendung in der Regel 30 v. H. als Kreiszuschuss gewährt, soweit die Beschaffung vom Kreisbrandinspektor befürwortet wird.

6. Höhe der Kreiszuwendungen an Städte und Gemeinden die pauschalen Zuweisungen aus dem Kreisausgleichstock erhalten

Für die Beschaffung von Fahrzeugen nach Ziff. 1.4 und 3 werden von den anerkannten Anschaffungskosten in der Regel 30 v. H. als Kreiszuschuss gewährt, soweit die Beschaffung vom Kreisbrandinspektor befürwortet wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft, gleichzeitig tritt die alte Richtlinie außer Kraft.

Darmstadt, den 9. Mai 2001